

## **Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wanzleben - Börde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Bei der Abgabe von Konzepten, Plänen und Grundsatzdokumenten an Dritte, welche im Auftrage der Stadt erarbeitet worden und durch die Stadt laut Rechnung bezahlt sind, können bezogen auf diese Rechnung anteilige Kosten an den Empfänger berechnet werden.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
  5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Kosten des Widerspruchs**

1. Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €, zuzüglich der Portokosten.  
War für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr anzusetzen, so beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 €. Diese richtet sich nach Nr. 19 des Kostentarifes.
2. Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H., mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 5,00 €.
3. Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten.  
Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
  - (1) mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  - (2) Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - b) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - c) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
    - d) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
  - (3) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - (4) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - (5) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- (6) Maßnahmen der Amtshilfe.
- 2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
  - 3. Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- 1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- 2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  - b) Telefon- und Telefaxkosten sowie Kosten für Ferngespräche, E-Mail und Internetnutzung.
  - c) die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige,
  - e) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  - f) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - g) die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen, sonstige Vervielfältigungen und dergleichen sowie von digitalen Datenträgern nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- 1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - b) wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet,
  - d) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat,

- e) mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
2. Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
3. Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVGl. LSA 2015, S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Säumniszuschlag**

1. Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abzurunden.
2. Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
  - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder Zahlstelle der Tag, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

### **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12**

**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG-LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

**§13**

**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde vom 18.02.2010 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.07.2021

Thomas Kluge  
Bürgermeister

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wanzleben - Börde

Gebühr (§§ 3 und 4) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8) der  
Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag in Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten (sind angepasst an die 10. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA vom 4. Sept. 2019))</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite</b>	
1.1.	im Format DIN A 5	3,80 €
1.2.	im Format DIN A 4	5,00 €
1.3.	größere Formate oder schwierigere Abschriften, wie fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und deren Gleichen je Abschrift	33,00 €
1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen, Drucke oder Ähnliches</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Fotokopien schwarz / weiß</b>	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80 €
2.1.1.1.	ab 10 Seiten	0,40 €
2.1.1.2.	ab 50 Seiten	0,20 €
2.1.1.3.	ab 100 Seiten	0,07 €
2.1.2.	im Format DIN A3 je Seite	1,90 €
2.1.2.1.	ab 10 Seiten	1,00 €
2.1.2.2.	ab 50 Seiten	0,47 €
2.1.2.3.	ab 100 Seiten	0,20 €
2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	15,90 €
2.1.3.1.	ab 10 Seiten	7,70 €
2.1.3.2.	ab 50 Seiten	3,90 €
2.1.3.3.	ab 100 Seiten	1,90 €
<b>2.2.</b>	<b>Fotokopien farbig</b>	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85 €
2.2.2.	ab 10 Seiten	1,90 €
2.2.3.	ab 50 Seiten	1,00 €
2.2.4.	ab 100 Seiten	0,50 €
<b>2.3.</b>	<b>Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz/farbig)</b>	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite bei einer Auflage von	
2.3.1.1.	bis 10 Seiten	0,13 bis 0,40 €
2.3.1.2.	bis 50 Seiten	0,06 bis 0,25 €

2.3.1.3.	bis 100 Seiten	0,06 bis 0,20 €
2.3.1.4	über 100 Seiten	0,03 bis 0,15 €
2.3.2.	<i>ab Format DIN A3 je Seite</i>	entsprechend Pkt. 2.1. und 2.2.
2.4.	Kopien von verfilmten Unterlagen	entsprechend Pkt. 2.1. und 2.2.
2.	Kopien auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
<b>3</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b> <i>(die Gebührensätze entsprechen denen der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA, GVBl. LSA 2012 S. 336) in der derzeit geltenden Fassung (Rechtsstand Sept. 2019))</i>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
3.1.1.3.	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je Urkunde	10,00 € bis 50,00 €
3.1.1.4.	von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 € bis 31,00 €
3.2.	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	10,00 € bis 151,00 €
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
4.1.2.	in anderen Fällen	3,50 €
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind - je Akte oder Unterlage	3,50 €
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00 €
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Aufwand verbunden ist	5,00 bis 30,00
5.2.	schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
5.3.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21

5.4.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
5.5.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00 €
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnliches</b>	
6.1.	Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Straßenverzeichnisse und dergleichen), ausgenommen Haushaltspläne	entsprechend Pkt. 2.
6.2.	Abgabe von Haushaltspläne	10,00 €
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
7.1.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift von Widersprüchen	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b>	
8.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 € bis 510,00 €
<b>9.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
9.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind - für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
<b>10.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00 €
10.1.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00 €
10.2.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen einschließlich Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts ober des betroffenen Teilbetrages	12,50 €
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,50 €
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- und Pfandentlassungserklärungen sowie sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 10.2. fallen	12,50 € bis 65,00 €
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 (1) Satz 3	28,50 €
10.5.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	3,25 €
10.6.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25 €

10.7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre - für jedes Jahr	5,00 €
10.8.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	5,00 €
<b>11.</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen</b>	
11.1.	drei Ausfertigungen	5,00 €
11.2.	für jede weitere Ausfertigung	2,00 €
<b>12.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen, als PDF-Datei versendet</b>	<b>25,00 €</b>
<b>13.</b>	<b>Festsetzung einer Hausnummer</b>	
13.1.	Vergabe einer Hausnummer (Bürotätigkeit)	28,50 €
13.2.	Vergabe einer Hausnummer mit Außentätigkeit	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
<b>14.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
14.1.	Je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich der Wegezeit von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
<b>15.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten</b>	
15.1	Bürotätigkeit je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
15.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde, einschließlich Wegeszeit von der Dienststelle bzw. von der vorhergehende Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
<b>16.</b>	<b>Genehmigung zur Herstellung von Grundstückzufahrten, Verlegung von Grundstückszufahrten, Bordabsenkungen</b>	
16.1.	je Genehmigung	60,00 €
<b>17.</b>	<b>Konzepte, Pläne und Dokumente</b>	
17.1	Weitergabe von kompletten Konzepten, Plänen und Dokumenten bzw. Schlussfolgerungen	1/100 der Rechnungskosten
17.2.	Weitergabe von anteiligen Konzepten, Plänen und Dokumenten	1/100 der anteiligen Rechnungskosten
17.3.	für Vermessungsleistungen im Verhältnis der Flächenanteile	50/100 der anteiligen Kosten
<b>18.</b>	<b>Archiv</b>	
18.1.	Benutzung von Archivgut und archiviertem Sammelgut	
18.1.1	für einen Tag	10,00 €
18.1.2	für eine Woche	22,00 €
18.1.3	für längere Zeit ab der 2. Woche pro Tag	0,50 €
18.1.4	Ausleihe für Ausstellungen pro Stück	10,00 €
18.1.5.	Beschädigung für Archivgut pro Stück	20,00 €
18.1.6.	Verlust des Ausleihgutes	entsprechend Wertermittlung

18.1.7.	Pfand pro Ausleihvorgang	100,00 €
18.2.	Beratung, Recherchen und Leistungen	
18.2.1.	Beratung der Archivnutzer durch Mitarbeiter des Archivs nach Zeitaufwand, mindestens ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.2.2.	schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut nach Zeitaufwand, mindestens aber ein Viertel pro Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.2.3.	Hinterlegung von Archivgut als Depositum	entsprechend den Vereinbarungen des Depositavertrages
18.2.4.	Beglaubigungen für Kopien aus dem Archivgut und archiviertem Sammelgut pro Stück	gemäß Nr. 3.1
18.2.5.	familiengeschichtliche Auskünfte, je angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.2.6.	schriftliche Auskunft aus dem Personenstandregister und alter Akten	nach Zeitaufwand gemäß Nr. 21
18.3.	Auslagenverzeichnis	
18.3.1.	Reproduktionen von Archivgut	nach Nr. 2
18.3.2.	Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte	in tatsächlicher Höhe
18.3.3.	Sonderleistungen (Verpackung, Versand, Versicherung)	in tatsächlicher Höhe
18.3.4.	Speicherung auf Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
<b>19.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche), soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über den Rechtsbehelf gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren innerhalb des weiteren Rahmens von ca. 10,00 bis 1.000,00 € kann die beigefügte Anlage (Streitwerttabelle) verwendet werden.	10,00 € bis 500,00 € (siehe Anlage)
<b>20.</b>	<b>Benutzung des Wappens der Stadt Wanzleben - Börde</b>	
	Die Benutzung des Wappens ist genehmigungspflichtig. Im Falle der gewerblichen Nutzung wird eine Gebühr von 5 % des Umsatzes, welcher mit dem Artikel, der mit dem Wappen versehen ist, erzielt wird. Die Höhe des Umsatzes ist der Stadt Wanzleben - Börde auf Anforderung nachzuweisen.	

21.	Gebühr nach Zeitaufwand	
	In Fällen, in denen sich die Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, folgende Stundensätze zugrunde zu legen. Die Stundensätze entsprechen denen von § 3 Abs. 1 ALLGO LSA (GVBl. LSA 2012 S.336) in der derzeit geltenden Fassung.	
21.1.	für Beamte (2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe) und vergleichbare Beschäftigte (ab Entgeltgruppe 13 TVöD)	71,00 €
21.2.	für Beamte (1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe) bis A 13 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 12 TVöD)	57,00 €
21.3.	für Beamte (2. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe) bis A 9 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 9 a TVöD)	46,00 €
22.4.	für Beamte (1. Einstiegsamt der 1. Laufbahngruppe) bis A 6 und vergleichbare Beschäftigte (bis Entgeltgruppe 5 TVöD)	34,00 €

Anlage Streitwerttabelle im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungskostengesetz LSA	
Streitwert in Euro	Gebühr
bis 50,00	10,00 €
bis 250,00	15,00 €
bis 500,00	25,00 €
bis 1.000,00	35,00 €
bis 2.000,00	45,00 €
bis 3.000,00	55,00 €
bis 4000,00	65,00 €
bis 5.000,00	80,00 €
bis 7.500,00	105,00 €
bis 10.000,00	125,00 €
bis 12.500,00	140,00 €
bis 15.000,00	155,00 €
bis 17.500,00	170,00 €
bis 20.000,00	185,00 €
bis 22.500,00	210,00 €
bis 25.000,00	235,00 €
bis 27.500,00	260,00 €
bis 30.000,00	285,00 €
bis 32.500,00	310,00 €
bis 35.000,00	335,00 €
bis 37.500,00	360,00 €
bis 40.000,00	385,00 €
bis 42.500,00	410,00 €
bis 45.000,00	435,00 €
bis 47.500,00	460,00 €
bis 50.000,00	485,00 €
über 50.000,00	500,00 €